Amtliche Mitteilungen
der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

vom 14. August 2023

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 9. November 2022 erlässt die Landeszahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Zahnmedizinischen Fachangestellten[1].

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Prüfungsausschüsse
§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung
§ 3 Befangenheit
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

Abschnitt 2
Vorbereitung der Prüfung
§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
§ 10 Anmeldungen zur Prüfung
§ 11 Entscheidungen über die Zulassung
§ 12 Regelungen für behinderte Prüfungsteilnehmer

Abschnitt 3
Durchführung der Prüfung
§ 13 Prüfungsgegenstand
§ 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung
§ 15 Prüfungsaufgaben
§ 16 Nicht-Öffentlichkeit
§ 17 Leitung und Aufsicht
§ 18 Ausweispflicht und Belehrung
§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
§ 21 Bewertung
§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 23 Prüfungszeugnis
§ 24 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 5
Wiederholungsprüfung
§ 25 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 27 Prüfungsunterlagen
§ 28 Übergangsregelung
§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Landeszahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl (§ 39 Absatz 1 BBiG und § 62 Absatz 3 BBiG).

1 Im Sinne einer besseren Lesbarkeit werden stets alle Geschlechter angesprochen, aber nur eines genannt.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landeszahnärztekammer Brandenburg für längstens fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Landeszahnärztekammer Brandenburg bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2).

(5) Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landeszahnärztekammer Brandenburg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landeszahnärztekammer Brandenburg insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landeszahnärztekammer Brandenburg mit Genehmigung des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg festgesetzt wird (§ 40 Absatz 6 BBiG).

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landeszahnärztekammer Brandenburg mitzuteilen; während der Prüfung dem jeweiligen Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landeszahnärztekammer Brandenburg; während der Prüfung der jeweilige Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen (§ 41 Absatz 1 BBiG).

Sind sowohl das vorsitzende als auch das ihn stellvertretende Mitglied bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitz.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn je ein Vertreter einer jeden Gruppe gemäß § 2 Abs. 2 mitwirkt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Gäste gemäß § 17 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landeszahnärztekammer Brandenburg.

Abschnitt 2
Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg gibt diese Termine einschließlich der verbindlichen Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan in der Regel mindestens drei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die schriftliche Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Landeszahnärztekammer Brandenburg anzusetzen, soweit die Durchführung sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 3 BBiG), wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat,
3. einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat,
4. das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule vorgelegt hat,
5. ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in beglaubigter Fotokopie oder das Original in der Landeszahnärztekammer Brandenburg vorgelegt hat,
6. eine Bescheinigung der oder des Ausbildenden über die Fehltage im Verlaufe der praktischen Ausbildungszeit vorgelegt hat.

Im Fall des Absatzes (3) Nummer 2 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. (§ 45 Absatz 1 BBiG) Dabei soll die Ausbildungszeit nicht kürzer als 30 Monate sein. Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Bescheinigung des Ausbildenden über sehr gute bis gute Leistungen des Auszubildenden in der Praxis

b) Nachweis der Berufsschule über sehr gute bis gute Leistungen in allen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung absolvierten Lernfeldern und in Wirtschafts- und Sozialkunde

(2) In besonders begründeten Fällen – z. B. Umschulung – kann die Zulassung zur Abschlussprüfung nach 24 Monaten Ausbildung erfolgen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Ausbildungszeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Zeiten der Berufstätigkeit mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 35 Stunden werden in vollem Umfang angerechnet. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt (§ 45 Absatz 2 BBiG). Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(4) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung „Zahnmedizinische Fachangestellte/r“ entspricht.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landeszahnärztekammer Brandenburg bestimmten verbindlichen Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und gemäß § 45 BBiG und bei Wiederholungsprüfungen, sofern ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Landeszahnärztekammer Brandenburg, soweit in den Fällen des § 8 und § 9 die Ausbildungsstätte im Land Brandenburg liegt. Gleiches gilt, soweit in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüflings im Land Brandenburg liegt.

(4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:

a) in Fällen der §§ 8, 9:
- Bescheinigung über die Teilnahme am ersten Teil der Abschlussprüfung
- tabellarischer Lebenslauf
- eine Bescheinigung des Ausbildenden über die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes, das bei der praktischen Prüfung vorzuliegen hat
- das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule
- gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer vorliegenden Behinderung

b) in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4:
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Ausbildungsnachweise im Sinne von § 9 Abs. 3 und 4
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- tabellarischer Lebenslauf.

(5) Bei der Anmeldung zur Prüfung haben in den Fällen der §§ 8 und 9 die Ausbildenden, in den übrigen Fällen die Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der

Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Gleiches gilt für die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung.

§ 11 Entscheidungen über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 entscheidet die Landeszahnärztekammer Brandenburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss (§ 46 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und –ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, zurückgenommen werden.

(4) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber, ggf. dem Erziehungsberechtigten und dem Ausbildenden, rechtzeitig unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Regelungen für behinderte Prüfungsteilnehmer

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen. Über Art und Umfang von Erleichterungen und Hilfen entscheidet die Landeszahnärztekammer Brandenburg.

Abschnitt 3
Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten ist zugrunde zu legen. (§ 38 BBiG).

§ 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und einem praktischen Teil.

(3) Der **Teil I** der schriftlichen Prüfung besteht aus den Bereichen
1. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten;
2. Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten.

(4) Der **Teil 2** der schriftlichen Prüfung besteht aus den Bereichen:
1. Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen
2. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(5) Der **praktische Prüfungsteil des Teiles 2** der Abschlussprüfung erfolgt im Prüfungsbereich:
Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen

(6) Die Anforderungen im **ersten Teil** der schriftlichen Abschlussprüfung in den Bereichen sind:

1. Im Prüfungsbereich „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,
- aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren und Arbeitsprozesse zu strukturieren,
- Arbeitsschritte zu planen und Arbeitsmittel auszuwählen, Hygienemaßnahmen für diagnostische und

therapeutische zahnmedizinische Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen, dabei die erforderliche Patientensicherheit zu gewährleisten,
- Verfahren zur rechtskonformen Aufbereitung von Medizinprodukten auf Grundlage von Risikobewertung und Einstufung der Medizinprodukte unter Berücksichtigung der Wirkungsweisen auszuwählen,
- die Aufbereitung von Medizinprodukten vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten,
- durchgeführte Maßnahmen zu bewerten,
- Medizinprodukte freizugeben und zu dokumentieren und Vorgaben zur Qualitätssicherung, zum Umweltschutz sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit einzuhalten.

Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein.

2. Im Prüfungsbereich „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,
- Anliegen von Patienten zu erfassen und lösungsorientiert zu bearbeiten,
- Patienten aufzunehmen, bei der Anamneseerhebung zu unterstützen und dabei rechtliche Regelungen, insbesondere zum Datenschutz und zur ärztlichen Schweigepflicht, einzuhalten,
- Maßnahmen zur Vorsorge, zur Durchführung und Nachsorge zahnärztlicher Behandlungen adressatengerecht zu erläutern,
- Leistungen für die Abrechnung zu erfassen und dabei rechtliche Regelungen zu berücksichtigen und
- fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweisen zu begründen.

Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein.
(7) Die Anforderungen im **zweiten Teil** der schriftlichen Abschlussprüfung in den Bereichen sind:

1. Im Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,
- betriebliche Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung qualitätssichernder Maßnahmen zu organisieren und zu verbessern und dabei rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einzuhalten,
- Daten von Patienten im Rahmen der Dokumentation und Leistungsabrechnung zu erfassen und zu verwalten,
- erbrachte und erfasste Leistungen der zahnärztlichen Behandlung auf Grundlage der Behandlungsdokumentation auf Abrechenbarkeit zu überprüfen,
- Kostenpläne für zahnärztliche Behandlungen auf Grundlage von Therapieplänen und Gebührenordnungen unter Berücksichtigung von Zuschüssen durch die Versicherungsträger zu erstellen,
- die Zusammensetzung zu beschreiben und nach Abschluss abzurechnen,
- die Kostenerstattungen adressatengerecht aufzuzeigen, patientenbezogene Rechnungen zu erstellen und behandlungsbezogene Rechnungen zu prüfen, Zahlungsvorgänge unter Berücksichtigung des betrieblichen Mahnwesens zu überwachen und
- die Plausibilitätsprüfung bei wiederkehrenden Abrechnungen vor der Weiterleitung an die zuständigen zahnärztlichen Organisationen durchzuführen.

Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein.

2. Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein.

(8) Für den **ersten Teil** der schriftlichen Abschlussprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten: 60 Minuten
2. Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten: 60 Minuten

(9) Für den **zweiten Teil** der schriftlichen Abschlussprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen: 120 Minuten
2. Wirtschafts- und Sozialkunde: 60 Minuten

(10) Eine Überprüfung der Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz ist regelmäßiger Bestandteil der schriftlichen und der praktischen Prüfung. Für den Erwerb der „Bescheinigung über erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz bei der Anwendung von Röntgenstrahlen in der Zahnheilkunde für Zahnmedizinische Fachangestellte“ ist die Einreichung des Nachweises über praktische Röntgenfertigkeiten (Röntgentestatbogen)

und eine schriftliche Prüfung entsprechend der Regelungen der geltenden Röntgenverordnung erforderlich.

(11) **Praktischer Prüfungsteil des Teiles 2** der Abschlussprüfung:

Im Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist,

- Arbeitsprozesse bei Diagnostik und Therapie unter Berücksichtigung der Entstehung, des Verlaufs und der Symptomatik zahnmedizinischer Erkrankungen zu planen, Arbeitsmittel unter Berücksichtigung ihrer Funktion und ihres Aufbaus auszuwählen,
- Untersuchungen und Behandlungen vorzubereiten, mit Patienten situations- und adressatengerecht zu kommunizieren, bei diagnostischen und therapeutischen zahnmedizinischen Maßnahmen zu assistieren und dabei Instrumente und Geräte maßnahmenbezogen handzuhaben,
- bildgebende Verfahren nach Anweisung, unter Beachtung rechtlicher Regelungen und unter Anwendung der Kenntnisse im Strahlenschutz, durchzuführen sowie zu dokumentieren, Behandlungen nachzubereiten, zu reflektieren, zu bewerten und entsprechend rechtlichen Regelungen sowie betrieblicher Vorgaben zu dokumentieren, Arzneimittel und Behandlungsmaterialien aufzuzeigen und deren Verwendung zu begründen,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Patientensicherheit und zum Datenschutz zu berücksichtigen und
- fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

Die zu prüfende Person soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe auftragsbezogene Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll sie praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.

Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Der zu prüfenden Person ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen. Die Vorbereitungszeit gehört nicht zur Prüfzeit.

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1) Der zentrale Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten die Prüfungsaufgaben.
(2) Er soll überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend nach § 40 BBiG zusammengesetzt sind.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und der Kammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Brandenburg andere Personen als Gäste zulassen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die praktische Prüfung sowie die mündliche Ergänzungsprüfung werden unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Landeszahnärztekammer Brandenburg im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die zu prüfende Person die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben. Für die Niederschrift stellt die Landeszahnärztekammer Brandenburg Vordrucke zur Verfügung.
Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Brandenburg bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen, § 6 gilt entsprechend.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden über ihre Person eindeutig identifizierbar auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die zu prüfenden Personen sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Das ärztliche Attest darf nicht von dem Ausbildenden oder anderen in der Ausbildungsstätte tätigen Personen ausgestellt sein.

(6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören der zu prüfenden Person.

Abschnitt 4
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen – aufgrund der Ausbildungsverordnung (BGBL. Teil I Nr. 11 2022; S. 487) aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:
  100 bis 92 Prozent = Note sehr gut (1)
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:
  unter 92 bis 81 Prozent = Note gut (2)
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung:
  unter 81 bis 67 Prozent = Note befriedigend (3)
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:
  unter 67 bis 50 Prozent = Note ausreichend (4)
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:
  unter 50 bis 30 Prozent = Note mangelhaft (5)
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:
  unter 30 bis 0 Prozent = Note ungenügend (6)

(2) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsbereiche gemäß § 14 erfolgt nach einem differenzierten System in Anwendung des Absatzes 1. Der zentrale Prüfungsausschuss erstellt Richtlinien und Hinweise für diese Bewertung.

(3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach diesem System nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(5) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Teil der Abschlussprüfung:
„Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ mit **25 Prozent**,
„Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ mit **10 Prozent**.

2. Teil der Abschlussprüfung:
„Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ mit **25 Prozent**,
„Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit **10 Prozent**, sowie „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ mit **30 Prozent**.

Die Abschlussprüfungen sind bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 21 – wie folgt bewertet worden sind:

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
- im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Ergebnis des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils mit dem Gesamtergebnis fest.

(2) Die Ergebnisse der Prüfung in den vier schriftlichen Bereichen sind der zu prüfenden Person vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die zu prüfende Person kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:

- „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ oder
- „Wirtschafts- und Sozialkunde“, wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.
Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Für die Niederschrift stellt die Landeszahnärztekammer Brandenburg Vordrucke zur Verfügung.

(5) Der Prüfungsausschuss muss der zu prüfenden Person am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. An diesem Tag endet das Berufsausbildungsverhältnis.

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Landeszahnärztekammer Brandenburg ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:
1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings,
3. die Berufsbezeichnung „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“,
4. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche der Prüfung sowie das Gesamtergebnis der Prüfung
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landeszahnärztekammer Brandenburg mit Siegel.

(3) Soweit von der zu prüfenden Person der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsausschusses erfolgreich geführt worden ist, wird ihr durch die Landeszahnärztekammer Brandenburg gemäß der Röntgenverordnung in der jeweils gültigen Fassung der Kenntnisnachweis ausgehändigt.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die zu prüfende Person und gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter von der Landeszahnärztekammer Brandenburg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Bereiche bei einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen.

Abschnitt 5
Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mit selbständiger Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern diese sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landeszahnärztekammer Brandenburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. der zu prüfenden Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Brandenburg.

§ 27 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Brandenburg.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Anmeldung, Niederschriften, Zeugnisse und Urkunden sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 28 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten bereits bestanden, sind die Vorschriften der bisherigen Ausbildungsordnung und der bisher geltenden Prüfungsordnung anzuwenden; es sei denn, die Vertragsparteien haben die Anwendung der neuen Ausbildungsordnung vereinbart.

§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Brandenburg in Kraft.

(2) Mit Ausnahme der Anwendung auf Fälle nach § 28 tritt die „Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ vom 24. Februar 2017 (ZBB 3/2017) außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung wurde am 08.08.2023 mit dem Aktenzeichen 07-42-6411/2017-001/016 gemäß § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg genehmigt.

Genehmigt

Potsdam, 08.08.2023

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Thomas Roese

Die vorstehende Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, 14.08.2023

Der Präsident der LZÄKB
Jürgen Herbert